

2. November 2010

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung

A Problem

Bibliotheken ermöglichen einen Zugang zu den schriftlichen Zeugnissen unserer Vergangenheit und Gegenwart. Sie sind eine unentbehrliche Einrichtung der kulturellen Bildung unserer Gesellschaft. Sie dienen als Bildungseinrichtungen der Stärkung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz.

Die nordrhein-westfälische Bibliothekslandschaft ist vielfältig. Neben den Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler und privatrechtlicher Trägerschaft gibt es die Hochschulbibliotheken und die drei Landesbibliotheken in den Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Hinzukommen viele kirchliche und private Einrichtungen.

Die Aufgaben der Bibliotheken unterliegen einem stetigen Wandel. Sie sind in den letzten Jahren immer vielfältiger geworden. Es bedarf daher einer leistungsstarken Bibliotheksstruktur, die den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht wird. Die Aufgaben und Pflichten als auch die Finanzierung eines modernen öffentlichen Bibliothekswesens müssen gesetzlich geregelt sein.

B Lösung

Schaffung eines Bibliotheksgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Derzeit fördert das Land die Öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen mit 3.200.000 Euro (Kapitel 02 062 Titelgruppe 67). Als weitere Kosten müssen aufgrund der Mindestförderung in Höhe von 12.000.000 Euro somit mindestens 8.800.000 Euro pro Jahr aufgebracht werden. Diese Mittel können aus folgenden Titeln des Kapitels 02 062 erbracht werden: Titel 686 10 (Zuschuss an die Ruhr 2010 GmbH) und Titel 712 00 (Grundsanieung und Erweiterungsbau K 20).

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Soweit eine Weitergeltung der im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften notwendig ist, werden diese weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Artikel 1

Gesetz über die Bibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen (Bibliotheksgesetz NW – BibG NW)

§ 1 Informationsfreiheit, Bildung und Kultur

(1) Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

(2) Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

(3) Bibliotheken sind Kultureinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehört es, wertvolle Altbestände und Sammlungen zu bearbeiten, zu erschließen und durch sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung zu sichern. Durch Digitalisierung sollen diese Bestände dauerhaft gesichert und für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken in Trägerschaft des Landes und die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot in Nordrhein-Westfalen. Für sie gilt dieses Gesetz nur, soweit ausdrücklich auf diese Bibliotheken Bezug genommen wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und andern Medienwerken.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 4 Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen

Die Aufgaben der Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen werden arbeitsteilig von den Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nach Weisung und im Auftrag des Landes wahrgenommen. Hierfür erhalten die Bibliotheken einen Zuschuss. Zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehört die Sammlung, Verzeichnung, Bewahrung und Bereitstellung von Veröffentlichungen aus und über Nordrhein-Westfalen sowie die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes.

§ 5 Bibliotheken an den Hochschulen

Bibliotheken in den in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes genannten sowie der sonstigen in Trägerschaft des Landes befindlichen Hochschulen können auch von Nichthochschulangehörigen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgaben der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erheben, wobei die allgemeine Bibliotheksbenutzung durch Mitglieder und Angehörige der eingangs genannten Hochschulen kostenfrei ist.

§ 6 Landesförderung

(1) Das Land fördert die Öffentlichen Bibliotheken nach Maßgabe des Haushalts mit einem Betrag von mindestens zwölf Millionen Euro im Jahr. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe von Förderrichtlinien, die vom zuständigen Ministerium im Benehmen mit den Trägern und den bibliothekarischen Verbänden erlassen werden.

(2) Fachstellen für Öffentliche Bibliotheken bestehen bei den Landschaftsverbänden. Sie beraten und informieren die Öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen bibliotheksfachlichen Fragen. Die Fachstellen bewirtschaften die für die Öffentlichen Bibliotheken bestimmten Fördermittel des Landes.

(3) Nehmen kirchliche oder private Einrichtungen mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes die Aufgabe einer Öffentlichen Bibliothek wahr, so können sie auf Antrag nach Absatz 1 gefördert werden.

§ 7 Bibliotheksgebühren

Bibliotheken dürfen für ihre Dienstleistungen sozial ausgewogene Gebühren erheben. Eintrittsgelder für die Benutzung des Bestandes vor Ort werden nicht erhoben. Dies gilt auch, soweit eine Förderung nach § 6 Absatz 3 erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Das Benutzungsverhältnis sowie die Aufgaben von Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes kann das zuständige Ministerium in Form einer Satzung regeln.

(2) Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen. § 5 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren gilt entsprechend.

(3) Für die Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 9 Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

1. Bei Nummer 3 werden hinter dem Wort „Heimatismuseen“ nach einem zu ergänzenden Komma die Worte „des Öffentlichen Bibliotheks-“ eingefügt.
2. Bei Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch „Landesmedienzentren“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Wir leben heute in einer globalisierten und medialisierten Welt. Einer Welt, die ständigen und schnellen gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt. Wir erhalten auf vielfältige Weise die unterschiedlichsten Informationen. Informationen, die zum Verstehen dieser Welt dienen. Über die aktuellen Geschehnisse der Welt werden wir heutzutage überwiegend durch das Fernsehen, die Zeitung und das Internet informiert. Um unsere Gesellschaft aber in ihrer Gesamtheit verstehen zu können, müssen wir uns auch mit den schriftlichen Zeugnissen der Vergangenheit und Gegenwart beschäftigen.

Den ersten Zugang zu diesen Informationen bieten uns die Bibliotheken. Sie sind ein wichtiges Element der kulturellen Bildung unserer Gesellschaft. Sie sind ihr Gedächtnis. Ein Gedächtnis, das uns auch Wege in die Zukunft aufweist. Eine Aufgabe der Politik ist es, dieses Gedächtnis zu bewahren und zu sichern.

Bibliotheken sind ebenso Bildungseinrichtungen. Sie stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz. Sie unterstützen das lebenslange Lernen. Durch eigene Angebote und durch die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen bieten sie den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Wissen und Information. Gerade für Menschen aus sozial schwächeren Schichten sind sie oft die einzige Bezugsquelle von qualitativ hochwertiger Literatur.

Die Öffentlichen Bibliotheken dienen dem kulturellen Erbe der Gesellschaft. Es gehört zu ihren Aufgaben, wertvolle Altbestände auch wissenschaftlich zu bearbeiten, sie für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten und zu schützen durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung.

Nicht zuletzt sind Bibliotheken auch eine Möglichkeit zur Freizeitgestaltung und fördern die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürgern durch die Bereitstellung fremdsprachiger Medienwerke, die uns die Kulturen unserer ausländischen Nachbarn besser verstehen lassen.

Bibliotheken sind in vielfältiger Hinsicht nutzbar und hilfreich. Sie sind ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Daher muss die Situation der öffentlichen Bibliotheken verbessert werden.

Hierfür bedarf es aber nicht nur einer soliden finanziellen Ausstattung der Bibliotheken. Die Bestände müssen auch an die aktuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst und modernisiert werden. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages empfahl 2007 in ihrem Abschlussbericht (Drucksache 16/7000) den Ländern, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.“

Nachdem die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ihren Bericht „Das öffentliche Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen“ (Vorlage 14/2778) zum Entwicklungsstand der Bibliotheken im August 2009 auf Antrag der Regierungsfractionen (*Bibliotheken als Orte der Bildung stärken - Bibliothekslandschaft in Nordrhein-Westfalen analysieren*, Drucksache

14/6319) vorgelegt hat, ist das Bibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen die notwendige Konsequenz aus den vorangegangenen Untersuchungen und Überlegungen.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Vorschlag der Expertenkommission ‚Kunst NRW‘ aus dem Jahr 2008, die eine einem Bibliotheksgesetz vorangehende Analyse empfahl, „damit der jetzt noch verstellte Durchblick geschaffen ist, der als Grundlage jeder Gesetzgebung notwendig ist.“

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das Gesetz über die Bibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen benennt Informationsfreiheit, Bildung und Kultur als die grundlegenden Aufgaben der von der Öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken. Es regelt zudem die Aufgabenerfüllung der Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen durch die Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster als Auftragsangelegenheit mit Weisungsrecht des Landes sowie die Organisation der Landesfachstelle. Darüber hinaus enthält es notwendige, bislang aber fehlende Regelungen für das nordrhein-westfälische Bibliotheksrecht. Schließlich wird eine Mindestförderung der Öffentlichen Bibliotheken durch das Land gesetzlich garantiert.

Zu § 1

Mit der Sicherung der Informationsfreiheit, mit Bildung und Kultur werden die drei zentralen Aufgaben von Bibliotheken beschrieben. Durch die gesetzliche Regelung in Abs. 1 werden alle Bibliotheken der öffentlichen Hand im Sinne einer einfachgesetzlichen Grundrechtsaktivierung zu einer allgemein zugänglichen Informationsquelle. Mit der gesetzlichen Bestimmung der Bibliothek als Bildungseinrichtung in Abs. 2 stehen den Bibliotheken künftig bestimmte Fördermittel des Landes zur Verfügung, soweit es um von den Bibliotheken angebotene Bildungsmaßnahmen im Bereich der Leseförderung und der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz geht. Vor allem mit Blick auf die Bewahrung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes sind Bibliotheken nach Absatz 3 auch Kultureinrichtungen.

Zu § 2

Das Bibliotheksgesetz gilt nur für Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand. Auf kirchliche und private Bibliotheken, die vor allem in ländlichen und strukturschwachen Regionen wichtige Träger der bibliothekarischen Versorgung sind, ist es nur anzuwenden, wenn ausdrücklich auf diese Bibliotheken Bezug genommen wird.

Zu § 3

Als Bibliotheken im Sinne des Gesetzes werden in Abgrenzung etwa zu Medienzentren nur solche Einrichtungen verstanden, bei denen das Buch das Leitmedium ist. In Übereinstimmung mit dem bibliotheksfachlichen Sprachgebrauch werden die kommunalen Bibliotheken als Öffentliche Bibliotheken bezeichnet.

Zu § 4

Eine eigene gesetzliche Regelung für die Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen fehlt derzeit. Lediglich das Sammeln von Pflichtexemplaren durch die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster ist in § 2 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) geregelt. Die genannten Bibliotheken tragen nach § 2 Satz 2 Pflichtexemplargesetz den Titel einer „Universitäts- und Landesbibliothek“ und sind nach Satz 3 zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet. Obwohl die Universitäts- und Landesbibliotheken damit eine Aufgabe des Landes wahrnehmen, steht dem Land kein Weisungsrecht zu. Die Bibliotheken sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der sie tragenden Universitäten. Nach § 76 Hochschulgesetz Nord-

rhein-Westfalen steht dem Land lediglich bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, ein Weisungsrecht gegenüber den Hochschulen zu. § 4 stellt klar, dass auch für die landesbibliothekarischen Aufgaben ein solches Weisungsrecht besteht. Die Aufgaben der Landesbibliothek selbst werden sparsam beschrieben, um nicht durch gesetzliche Festlegungen künftige Entwicklungen zu behindern. Neu ist die koordinierende Funktion der Landesbibliothek für den Erhalt des schriftlichen kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. Hierzu gehören nach § 1 Absatz 3 Satz 1 insbesondere Maßnahmen der Digitalisierung.

Zu § 5

Hochschulbibliotheken dienen in erster Linie den Bedürfnissen ihrer Hochschule. Das Bibliotheksgesetz verzichtet bei Beachtung der Autonomie der Hochschulen auf eine detaillierte, über die Aussagen von § 1 hinausgehende Aufgabenbeschreibung. Aus § 1 Absatz 1 ergibt sich insbesondere, dass die Hochschulbibliotheken des Landes für jedermann zugänglich sind. Da externe Nutzer jedoch keine Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind, die Hochschulen aber in hochschuleigenen Satzungen Gebührensätze für die Benutzung der Hochschulbibliothek festlegen können, ist eine gesetzliche Regelung notwendig, um diese Gebührensätze auch für externe Nutzer zweifelsfrei gültig werden zu lassen. Im bisherigen Recht wurde dies durch ein eigenes Hochschulbibliotheksgebührengesetz (GV. NW. 1982, S. 71) bzw. durch eine vom zuständigen Ministerium erlassene Rechtsverordnung (GV. NW. 2005, S. 738) erreicht. Nach dem Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung zum 13. Januar 2010 ist der gebührenrechtliche Status der externen Nutzer unklar geworden. § 5 dient der Rechtssicherheit. Mitglieder und Angehörige der von der öffentlichen Hand getragenen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen können die Hochschulbibliotheken ohne allgemeine Ausleih- oder Benutzungsgebühren nutzen. Sie gelten insoweit nicht als externe Nutzer.

Zu § 6

Zur Gewährleistung einer angemessenen bibliothekarischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen wird in Absatz 1 eine Mindestförderung des Landes gesetzlich garantiert. Das Gesetz enthält keine Einschränkung für die Verwendung der Fördermittel. Sie können daher sowohl für die Entwicklung neuer Dienstleistungen als auch für die Bestandserneuerung eingesetzt werden. Die Fördermittel werden auf Grundlage einer zu erarbeitenden Förderrichtlinie verteilt. Bei der Formulierung der Richtlinie sind die Träger der Bibliotheken und die bibliothekarischen Fachverbände zu beteiligen. In Absatz 2 werden die Landesfachstellen gesetzlich normiert und organisatorisch neu gefasst. Nach Abs. 3 haben auch kirchliche und private Bibliotheken Zugang zu den in Absatz 1 genannten Fördergeldern, soweit sie mit Zustimmung der zuständigen Kommune Aufgaben einer Öffentlichen Bibliothek wahrnehmen. Die Einbeziehung der kirchlichen und privaten Bibliotheken in die Bibliotheksförderung des Landes dient insbesondere der Stärkung und Aufrechterhaltung der bibliothekarischen Versorgung in strukturschwachen Regionen.

Zu § 7

Bibliotheken können für ihre Dienstleistungen Gebühren erheben. Diese müssen sozial abgewogen sein. Eintrittsgelder zur Nutzung der Bestände vor Ort sind unzulässig. Solche Eintrittsgelder widersprechen dem Charakter von Bibliotheken als niederschweligen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Soweit kirchliche und private Bibliotheken als Öffentliche Bibliotheken vom Land gefördert werden, haben sie bei der Gestaltung ihrer Gebühren § 7 zu beachten.

Zu § 8

In § 8 sind drei Sachverhalte zusammengefasst, die bislang im Landesrecht gar nicht oder nur unzureichend geregelt waren. Im Rahmen des Bibliotheksgesetzes wird hier das geltende Bibliotheksrecht modernisiert.

Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln ist als nicht-rechtsfähige Anstalt eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MIWF. Die gesetzliche Nennung der Satzungsbefugnis ist angezeigt, weil die geltende Benutzungsregelung allein auf Grundlage der Anstaltsgewalt rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Gleiches gilt für das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen. Daher entsteht nach Absatz 1 für diese und ähnliche bibliothekarischen Einrichtungen des Landes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nunmehr ein gesetzlich geregeltes Satzungsbefugnisrecht.

Es entspricht langjähriger Übung, dass insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken in ihren Benutzungsordnungen ein kostenfreies Belegexemplar verlangen, wenn Nutzer über den Bibliotheksbestand (Altbestand, Sondersammlungen) publizieren. Die Forderung eines solchen Belegexemplars, das insbesondere der lückenlosen Forschungsdokumentation dient, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Für das Archivwesen wurde sie jüngst in § 6 Absatz 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen geschaffen. Abs. 2 vollzieht diese Entwicklung für den Bibliotheksbereich nach.

Für Nachlässe, die in Bibliotheken aufbewahrt werden, besteht in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine zum Archivwesen vergleichbare Problemlage. Daher werden die Regelungen des Archivgesetzes auch auf Nachlässe in Bibliotheken erstreckt.

Zu § 9

Das Gesetz tritt Ende 2015 außer Kraft, wenn seine Gültigkeit nicht verlängert wird.

Zu Artikel 2

Die gegenwärtige Ansiedlung der Fachstellen für das Öffentliche Bibliothekswesen bei den Bezirksregierungen hat sich nicht bewährt. Sie sollen zu zwei größeren Einheiten bei den Landschaftsverbänden zusammengezogen werden. Mit Museum, Archiv und Denkmalpflege sind dort bereits verwandte Verwaltungsbereiche angesiedelt, so dass neben einer fachkundigen Aufgabenerledigung auch positive Synergieeffekte für das Bibliothekswesen zu erwarten sind. Diese Effekte wurden bereits 1982 in dem „Zuständigkeitsbericht Landschaftsverbände“ der Projektgruppe „Landschaftsverbände“ beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgehoben (Vorlage 9/1214, S. 510-512). Bei Gelegenheit der Gesetzesänderung wird die veraltete Bezeichnung „Landesbildstelle“ berichtigt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes. Unabhängig von einem möglichen Außerkrafttreten des Bibliotheksgesetzes nach dem 31. Dezember 2015 bleibt die Änderung der Landschaftsverbandsordnung dauerhaft bestehen.

Karl-Josef Laumann

Armin Laschet

Klaus Kaiser

Monika Brunert-Jetter

Prof. Dr. Thomas Sternberg